

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Neufassung der EU-POP-Verordnung
KOM-Nr.:	COM(2018) 144 final 2018/0070 (COD)
BR-Drucksache:	95/18 Zu 95/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	<p>Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP) und des Protokolls über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung mit POPs (POP-Protokoll)</p> <p>Anpassung der bisherigen EU-POP-Verordnung 850/2004 an geänderte EU-Rechtssetzung (REACH ff)</p> <p>Bessere Angleichung der Begrifflichkeiten an das übrige EU-Chemikalien- und Abfallrecht</p> <p><u>Allgemein:</u> Weitgehendere Integration der POP-VO in die europäische Chemikalien-Rechtssetzung</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p><u>Organisatorische Neuerungen:</u> Die Chemikalienagentur ECHA und das Forum nach Art. 76 Abs. 1 f) REACH-VO wirken an der Durchsetzung der VO mit. Die Kommission wird von einem nach Art. 133 REACH-VO einzusetzenden Ausschuss unterstützt, der bisherige „Ausschuss für Abfallangelegenheiten“, in dem insbesondere Änderungen der Anhänge IV und V beraten wurden, wird aufgelöst.</p> <p><u>Materielle Neuerungen:</u> Zur Änderung der Anhänge soll die Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte erhalten, die jedoch nur in Kraft treten, wenn weder das EP noch der Rat innerhalb von 2 Monaten Einwände erheben. Für PCB-haltige technische Einrichtungen wird eine letzte Frist bis Ende 2025 gesetzt, diese zu identifizieren und aus dem Verkehr zu ziehen. Einige POP-Stoffe, die bisher nur im Protokoll gelistet waren (Teil B Anhang I) werden in Teil A</p>

	überführt, weil sie neu in das Übereinkommen aufgenommen wurden (Aktualisierung), darunter Pentachlorphenol (PCP), das bisher nur national in der ChemVerbotsV geregelt ist, was nationalen Aktualisierungsbedarf auslösen dürfte (Zuständigkeit Bund).
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist nicht erkennbar. Die Union als Vertragspartei des Stockholmer Übereinkommens kann ein harmonisiertes Vorgehen nur mittels einer Verordnung erreichen, um den eingegangenen internationalen Verpflichtungen nachkommen zu können.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nicht ersichtlich.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Bundesrat: 27.04.18 b) nicht bekannt c) nicht bekannt